

# RS OGH 1998/1/20 2Ob57/98s, 2Ob181/11y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1998

## Norm

EKHG §11 B1

## Rechtssatz

Außergewöhnliche Betriebsgefahr eines bei Dunkelheit infolge des Vorunfalles auf einer zwei Fahrstreifen breiten Fahrbahn einer Autobahn in einem Winkel von neunzig Grad zur Fahrbahn längsachse zum Stillstand gekommenen Geländewagens, wobei dieser in beide Fahrstreifen ragte. Die derart verwirklichte außergewöhnliche Betriebsgefahr kann zwar beim gebotenen Ausgleich nach § 11 EKHG nicht gänzlich außer acht bleiben, sie fällt aber auch nicht gegenüber dem Verschulden des Klägers überwiegend ins Gewicht, hätte dieser doch einerseits sein Fahrzeug bei rechtzeitiger Bremsung noch vor dem Fahrzeug des Zweitbeklagten zum Stillstand bringen oder es andererseits durch Auslenken nach links kontaktfrei am Hindernis vorbeibewegen können, wodurch in beiden Fällen der Unfall vermieden worden wäre. Schadensteilung im Verhältnis von 1 zu 1.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 57/98s  
Entscheidungstext OGH 20.01.1998 2 Ob 57/98s
- 2 Ob 181/11y  
Entscheidungstext OGH 07.08.2012 2 Ob 181/11y  
Vgl

## Schlagworte

1 : 1, 90 Grad

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109293

## Im RIS seit

19.02.1998

## Zuletzt aktualisiert am

19.10.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)